

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. **E i n r i c k u n g s g e b ü h r** der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. **Rabatt:** Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 18.

Sonnabend, 4. Mai

1929.

Landwirte u. Kleingärtner! Kauft nur Krebsfeste Saatkartoffeln!

[3785.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) zum **Vorsitzenden des Schulvorstandes** in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Neuhaus den Gemeindevorsteher Seipelt in Neuhaus und zu dessen **Stellvertreter** den Rittergutspächter Kramer in Neuhaus für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 30. April 1929.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Dezember 1928, A. Bl. S. 6/29, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Breslau, den 1. März 1929. (I. 17. IX. 57. II.)

Der Regierungspräsident.

[2341.] Wird hiermit weiter veröffentlicht und hierdurch die Anordnung vom 28. Dezember 1928, Kreisblatt S. 11/12, für 1929, gegenstandslos.

Münsterberg, den 29. April 1929.

[3788.] **Ämtlicher Schriftverkehr mit dem Saargebiet.** Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß **Schriftverkehr mit den im Saargebiet belegenen Behörden** nur durch die Hand des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Uebergabe des Saargebiets in Koblenz, Castorpfaffenstraße 9 zu leiten ist.

Münsterberg, den 29. April 1929.

[150.] **Bekämpfung der Bienenfaulbrut.** Nach § 37 der Polizeiverordnung vom 23. April 1928, Amtsblatt Stück 18, ist jeder Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienen-

stöcke durch eine vom Kreisauschuß bestimmte Kommission von Sachverständigen zu gestatten. Der Kreisauschuß hat als Kommissionsmitglied u. a. den staatl. gepr. Dentisten Walter hier, der zugleich den Vorsitz der Kommission führt, gewählt. Im übrigen ist jeder Besitzer von Bienenstöcken nach § 37 obiger Polizeiverordnung verpflichtet, solche Stöcke, die von bösartiger Faulbrut befallen sind, sofort hierher anzuzeigen und erkrankte Bienenstöcke gemäß Anordnung der Kommission zu entsuchen oder entsuchen zu lassen. Bienenzüchter, welche dem § 37 gen. Polizeiverordnung zuwiderhandeln, können mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder entsprechender Haft bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich hierauf besonders hin mit dem Bemerken, daß auch die **nicht** organisierten Imker den Bestimmungen der Polizeiverordnung und daher der Kontrolle unterliegen. Die erforderlichen Mittel sind als Polizeikosten aufzubringen.

Münsterberg, den 1. Mai 1929.

Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk- und Fasanenhähne auf

Sonnabend, den 18. Mai 1929,
festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Freitag, den 17. Mai 1929,
stattfindet.

Breslau, den 25. April 1929.

Der Bezirksauschuß.

gez. Dr. Hochalli.

[3911.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 2. Mai 1929.